

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN
WYSSWEID

BAULINIENPLAN 1:500

VP

1. Mai 1984 Hg Hg 147-78 320-1a

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 4. Juni 1985
RRB-Nr. 1185 vom 30.6.1985
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Statenspräsident
in Vertretung

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

1. Das Genehmigungsverfahren
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen.

Baulinien und Strassenlinien
Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
Aufzuhebende Baulinien
Aufzuhebende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien
Zu genehmigende Strassenlinien
Zu genehmigende Baulinien für Kleinbauten

Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Sichtzonen
Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m - 3.00m über Boden frei bleiben.

Ein- und Ausfahrbeschränkung
Zu und Wegfährten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen an die Kantonsstrassen. Bestehende Ein- und Ausfahrten bleiben für die bisherige Nutzung erhalten.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS
Hauptverkehrsstrasse HVS
Sammelstrasse SS
Erschliessungsstrasse ES 1
Erschliessungsstrasse ES 2
Bestehende Wege
Gehweg
Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
Radweg
Seitenfreiheit und Verkehrsleiter
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur
Parkplatz
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

